

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. II.

Nr. 24.

26. Mai 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Ep. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission, betreffend das Gesuch der Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr, und der Regierungen der Kantone Solothurn und Bern um Rückvergütung der Kosten für die Besammlung der Rekruten behufs Einkleidung und Ausrüstung.

(Vom April 1877.)

Mittelst Eingabe vom 21. Juni vorigen Jahres hat die Regierung des Kantons Solothurn, in Vollziehung eines Beschlusses des Großen Rathes, an die Bundesversammlung das Gesuch gestellt:

Die Bundesversammlung wolle den Bundesrath einladen, den Kantonen

1) die Auslagen für die Verabfolgung von reglementarischem Sold, Verpflegung und Reiseentschädigung an die Truppenkorps der Landwehr bei Anlaß der Organisationsmusterungen, und

2) die Auslagen für die Besammlung der Rekruten zur Einkleidung und Ausrüstung zu vergüten.

Dem zweiten Begehren hat sich inzwischen die Regierung des Kantons Bern mit Eingabe vom 19. Februradieses Jahres angeschlossen.

Der Bundesrath trägt mit Botschaft vom 6. Oktober vorigen Jahres *) auf Abweisung dieser Begehren an; eventuell auf einen Nachtragskredit von Fr. 486,000 für die Kosten der Landwehrmusterungen und Fr. 60,000 für die Kosten der Besammlung der Rekruten pro 1876.

Wir behandeln

A. Die Reklamation betreffend Vergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr.

Die Durchführung der Organisation des Auszuges im Herbst 1875 erfolgte bataillonsweise; nur ausnahmsweise wurde die Besammlung von Halbbataillonen gestattet. Für die Bereinigung der Kontrolle, die Ausrüstung der Truppen u. s. w. war eine Frist von vier Tagen gestattet und die Besoldung und Verpflegung geschah nach Reglement.

Um den Kantonen Zeit für die Erstellung der neuen Kontrollen und Dienstbüchlein des Auszuges zu gewähren, wurde die Durchführung der Organisation der Landwehr auf das Jahr 1876 verschoben. Mittels Generalbefehls vom 7. Januar wurde verordnet, daß die Musterungen der Infanterie kompagnieweise und an zwei einzelnen Inspektionstagen, zwischen denen ein gewisser Zeitraum liege, stattzufinden haben, und zwar die erste im März und die zweite spätestens Mitte Mai. Für diese Inspektionen wurde, weil eintägige, kein Sold bestimmt. Es wurde vorgesehen, daß die Infanterie mit umgeänderten kleinkalibrigen Hinterladern bewaffnet werde. Bei der ersten Inspektion waren die auszutauschenden und reparaturbedürftigen Gewehre abzunehmen und die Neubewaffung für die zweite Inspektion bestimmt.

Diese Anordnungen fanden fast überall Billigung; nicht so im Kanton Solothurn.

Dieser hat an der Hand des Art. 19 der Militärorganisation, nach welchem die Kantone in Kreise von ein bis höchstens drei Bataillonen zerfallen, sich für die letztere Eintheilung entschieden, was für diese Organisationsmusterungen die Inkonvenienz der größern Entfernung der Mannschaft vom Sammelorte zur Folge hatte, so daß in mehrern Gemeinden Landwehrsoldaten eine Reise bis auf vierzehn Stunden machen mußten.

Daß sie sich dieser Belästigung ohne irgendwelche Entschädigung zu unterziehen haben, schien in hohem Grade unbillig. Darum

*) Bundesblatt 1876, IV, 1.

verfügte die Regierung des Kantons Solothurn, daß, unter Vorbehalt der Rückvergütung durch den Bund, der Mannschaft der reglementarische Sold nebst Verpflegung und Reiseentschädigung verabfolgt werde. In Folge dieser Verfügung und ihrer Bestätigung durch den Großen Rath stellte die Regierung dann die Reklamation, deren wir bereits oben erwähnt haben.

Die Eingabe der Regierung von Solothurn vom 21. Juni findet, es sei kein Grund vorgelegen, von dem bei der Durchführung der Organisationsmusterungen des Auszuges eingehaltenen Verfahren abzugehen. Im Gegentheile sei gerade bei der Landwehr durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit geboten gewesen, die Besammlung bataillonsweise vorzunehmen, indem vor Allem die Inspektion und Instandstellung der Kleidung Noth gethan habe und somit die Anwesenheit des Bataillonskommandanten, welcher den eidgenössischen Behörden für das Bataillon verantwortlich sei, nothwendig gewesen wäre. — Auch mit Rücksicht auf die Disziplin der Truppen wäre die bataillonsweise zweitägige Besammlung der zweimaligen eintägigen, kompagnieweisen Besammlung weit vorzuziehen gewesen.

Was die auszuführenden Arbeiten betreffe, hätten sie in zwei Tagen bei vereinigten Bataillonen bequem vorgenommen werden können. Die gesammte Organisation hätte unter der Leitung des Bataillonsstabes einen einheitlicheren Charakter erhalten, als dieses jetzt der Fall gewesen sei.

Es lassen sich, glaubt die Regierung, für die fragliche Maßregel keine andern Gründe denken, als ökonomische, indem Art. 217 der Militärorganisation bestimme, daß die Truppen bei eintägigen Uebungen und Inspektionen weder Sold noch Verpflegung erhalten. Diese Bestimmung gelte nach Ansicht des Regierungsrathes nur für die in der Organisation selbst vorgesehenen eintägigen Inspektionen der Landwehr und gebe dem Bundesratho keinerlei Recht, Kurse und Musterungen, die mehr als einen Tag in Anspruch nehmen, auf verschiedene Tage zu verlegen.

Die Kommission hat diese Anschauung nicht. Sie findet vielmehr die Reklamation der Regierung von Solothurn für unbegründet.

Abgesehen von der Frage, ob die Anordnung des Militärdepartements in jeder Hinsicht eine zweckmäßige gewesen sei, so läßt sich jedenfalls die Kompetenz des Bundes, so zu verfahren, wie von Seite des besagten Departements verfahren worden ist, angesichts des Art. 21, Lemma 2 der Bundesverfassung nicht bestreiten.

War die Zusammensetzung der Truppenkörper, beziehungsweise die Stellung der Infanteriebataillone zur Landwehr Sache der Kan-

tone, so hatte der Bund gemäß des allegirten Artikels nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, im Interesse des Ganzen, zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der ersten Organisation, allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Eine solche allgemeine Vorschrift war die Anordnung der kompagnieweisen Besammlung der Landwehr an zwei Inspektions-tagen zur gleichzeitigen Durchführung der Kalibereinheit, welche nicht bloß durch Gründe der Zweckmäßigkeit, sondern geradezu durch die Nothwendigkeit geboten war. Die Kommission kann die Ansicht nicht theilen, daß bloß ökonomische Gründe die eidgenössische Behörde hiebei geleitet haben. Die Durchführung der Kalibereinheit erforderte die Vornahme der Inspektion an zwei gesonderten Tagen, wobei auf den ersten die Ausmittlung des Bedarfes der neuen Gewehre und die Abnahme der untauglichen und reparaturbedürftigen, und auf den zweiten Tag die Abgabe der neuen Gewehre, nach der inzwischen vorgenommenen Reparatur der alten, fiel.

Die kompagnieweise Besammlung der Landwehrtruppen war zur leichten Durchführung der Arbeit besonders geeignet, und es erscheint auch die Bemängelung der Maßregel aus disziplinarischen Gründen durchaus nicht stichhaltig, da ja gerade bei kleinern Abtheilungen die Disziplin noch leichter zu handhaben war, als bei größern, wo die Art der Arbeit es mit sich brachte, daß nicht die ganze Truppe beschäftigt war.

Es wurde die Maßregel mit möglichster Berücksichtigung und Schonung der Mannschaft durchgeführt. Es wurde, um sie nicht mehr zu belästigen, als nöthig, von den in den Artikeln 104 und 139 der Militärorganisation vorgesehenen alljährlichen Schießübungen und der alle zwei Jahre wiederkehrenden eintägigen Inspektion Umgang genommen, so daß nur die zwei Tage für die Organisationsmusterungen blieben und die Mannschaft nicht in mehrerem Maße, als es sonst geschehen wäre, behelligt worden ist. Die Besammlung der Mannschaft in kleinern territorialen Kreisen war ein Vortheil. Wenn in Solothurn die Kosten größer waren, so trägt dieses mit seiner selbstgewählten Kreiseintheilung Schuld daran.

Nachdem die Inspektion sich auf zwei der Zeit nach getrennte Einzeltage vertheilte, so fiel nach Art. 217, Lemma 2 der Militärorganisation die Verabreichung des Soldes weg. Die bezügliche Vorschrift lautet allgemein — d. h. ohne Beschränkung auf die ordentlichen Schießübungen und die eintägigen Inspektionen der Landwehr.

Es muß aus diesen Gründen die Kommission das eingeschlagene Verfahren nicht bloß in Verfassung und Gesetz begründet, sondern auch durch die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit geboten finden, und bringt sie deßhalb, in Uebereinstimmung mit der Botschaft des Bundesrathes, den einstimmigen Antrag:

Es sei auf die von der Regierung des Kantons Solothurn verlangte Rückvergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr nicht einzutreten.

B. Vergütung der Kosten für die Besammlung der Rekruten behufs ihrer Ausrüstung und Absendung in die Schulen.

Am 27. Dezember 1875 verordnete das eidg. Militärdepartement, daß die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten auf den Plätzen, wo die Rekrutenschulen abgehalten werden, stattzufinden habe. Die Untersuchung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sollte vor dem Beginne der Schulen in den Kantonen vor sich gehen, zu welchem Behufe dieselben angewiesen wurden, die nöthige Zahl von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf die betreffenden Waffenplätze zu senden. Die daherigen Transportkosten sollen dagegen auf Rechnung der Schulen genommen werden.

Gegen diese Anordnungen wurde von einzelnen Kantonsregierungen Einwand erhoben und richtete sich dieser sowohl gegen die Zweckmäßigkeit, als auch gegen die Gesetzlichkeit derselben. Der Bundesrath sah sich auch wirklich veranlaßt, diese Verordnung aufzuheben. Mittelst Kreisschreibens vom 28. Januar vorigen Jahres wies er die Kantone an, gemäß Art. 144, 145 und 146 der Militärorganisation, die Rekruten bekleidet und ausgerüstet auf die Waffenplätze zu schicken. Dabei heißt es weiter: „Der Bund leistet keine Vergütung der Kosten für Besammlung der Rekruten behufs deren Ausrüstung. Die Kantone sind verpflichtet, die Reise der ausgerüsteten Rekruten in die eidgenössischen Schulen so anzuordnen, daß dadurch dem Bunde möglichst wenige Kosten erwachsen.“

Auch gegen diese Maßregel erhob Solothurn in seiner Eingabe, auf Grund zustimmender Schlußnahme des Großen Rathes, Einwand und verlangt, daß der Bund den Kantonen die Vergütung der Auslagen für Verabfolgung von reglementarischem Sold, Verpflegung und Reiseentschädigung zu leisten habe.

Die Regierung des Standes Bern schloß sich seither, laut Schreiben vom 19. Februar, diesem Begehren an.

Beide Regierungen betonen die Unbilligkeit und Inopportunität einer Maßnahme, in deren Folge die Rekruten über die Zeit, welche die Einkleidung und Ausrüstung erfordern (zwei bis drei Tage) ohne Sold und Verpflegung sein sollen, was von vornherein Unzufriedenheit mit den neuen Militäreinrichtungen erzeuge.

Darum kamen beide Kantone, wie andere, dazu, die Rekruten für die Zeit der Herreise und der Ausrüstung reglementarisch zu besolden und zu verpflegen.

Sie finden die Maßregel aber auch nicht im Einklange mit der Bundesverfassung und der Militärorganisation, wornach auch diese Kosten — so ist die Ansicht der beiden Regierungen — dem Bunde zufallen.

Beide weisen auf die Thatsache hin, daß die Normalentschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung der Art fixirt ist, daß den Kantonen bei den Anforderungen, welche an die Bekleidung und Ausrüstung gestellt werden, immerhin noch ein beträchtlicher Ausfall verbleibe.

Der Bundesrath glaubt dagegen in seiner Botschaft an die Räte die Ansicht festhalten zu sollen, daß der Bund nur die tarifmäßige Entschädigung für die Bekleidung und Ausrüstung, sowie für den Unterhalt zu zahlen habe, dagegen die Kosten für die Besammlung und Verpflegung der Rekruten behufs ihrer Einkleidung und Ausrüstung nicht auf seine Schultern fallen. Im Art. 20, Lemma 3 der Bundesverfassung sei bloß die Vergütung des Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterials verstanden, — das Bekleidungs- und Ausrüstungsgeschäft sei Sache der Kantone und somit falle auch denselben die Besoldung und Verpflegung der einzukleidenden Mannschaft zur Last.

Allererst muß die Kommission sich mit der Ansicht der Regierungen von Solothurn und Bern, daß der schon durch größere Anforderungen an Zeit und Geld weit mehr als früher in Anspruch genommenen jungen Mannschaft wahrhaftig nicht zugemuthet werden könne, durch Selbstbeköstigung bei der Besammlung zur Einkleidung und Ausrüstung noch weitere Opfer zu bringen, einverstanden erklären. Das wäre wirklich eine schlechte Inauguration der neuen militärischen Zustände gewesen.

Es können aber auch diese Kosten nicht von den Schultern des Bundes ab auf diejenigen der Kantone geladen werden.

Durch den Art. 20 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist das ganze Heerwesen von den Kantonen an den Bund übergegangen, so weit nicht bestimmte Ausnahmen festgesetzt sind.

Allerdings ist den Kantonen die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung geblieben, aber gegen volle Entschädigung durch den Bund. Der Wortlaut des Art. 21 der Bundesverfassung: „Die **daherigen** Kosten werden den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet“ läßt darüber keinen Zweifel.

Die jährliche tarifmäßige Vergütung für das Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial bildet nur den einen Theil der vom Bunde an die Kantone zu leistenden Entschädigung; den andern Theil derselben machen die mit der Einkleidung und Ausrüstung verbundenen weiteren Kosten, die Reiseentschädigung, der Sold und die Verpflegungskosten während der Besammlungszeit, aus.

Man kann nicht von einer Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft reden, so lange das Material noch in den Zeughäusern oder auf den Depots liegt, sondern erst dann, wenn der Mann wirklich bekleidet und ausgerüstet ist.

So ist auch der Art. 146 der Militärorganisation, im Zusammenhang mit Art. 21 der Bundesverfassung, auf welchen in demselben ausdrücklich verwiesen wird, zu verstehen, in seiner Bestimmung, daß die Rekruten mit den neuen ordonnanz- und mustergültigen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken seien und der Bund den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten zu vergüten habe.

Finanzielle Rücksichten können nicht maßgebend sein, wo der Sinn und der Wortlaut der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung keinen vernünftigen Zweifel lassen.

Dem Bunde bleibt selbstverständlich vorbehalten, im Interesse der Oekonomie diejenigen zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen, welche die wenigste finanzielle Inanspruchnahme erheischen, — aber seiner Pflicht zur Entschädigung für die wirklichen, nothwendigen Auslagen hat er den durch seine Maßnahmen betroffenen Kantonen gegenüber nachzukommen.

Da aber bei der Besammlung der Rekruten zur Einkleidung und Ausrüstung in den Kantonen sehr verschieden verfahren wird, so wird man gut thun, nur den Grundsatz der Entschädigung auszusprechen und für diese selbst dem Bundesrathe die Prüfung des Ausweises über die wirklichen, nothwendigen Unkosten im vollen Umfange vorzubehalten.

Auch in Bezug auf diese Reklamation ist die Kommission einstimmig. Sie stellt den

A n t r a g :

Es seien die von den Kantonen Solothurn und Bern mittelst Eingabe vom 21. Juni vorigen und 19. Februar dieses Jahres erhobenen Reklamationen, betreffend Vergütung der Auslagen für die Besammlung der Rekruten zur Einkleidung und Ausrüstung, im Hinblick auf Art. 21 der Bundesverfassung und Art. 146 der Militärorganisation, im Grundsätze als begründet anerkannt und der Bundesrath bevollmächtigt, an diese, sowie an die andern Kantone die Vergütung, nach Maßgabe Ausweises über die gehabten Unkosten, zu leisten.

Bern, im April 1877.

Der Berichterstatter
der ständeräthlichen Kommission:

Real.

Kommissionsmitglieder:

Real.
Hettlingen.
Hold.
Evêquoz.
Cornaz.



Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die Reklamation der Regierung des Kantons Solothurn um Vergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr und für die Besammlung der Rekruten behufs ihrer Ausrüstung und Absendung in die Schulen (letzere Reklamation nachträglich auch von Bern erhoben).

(21. März 1877.)

Tit.!

Die Regierung des Kantons Solothurn stellte unterm 21. Juni 1876 das Begehren, die Bundesversammlung wolle den Bundesrath einladen:

den Kantonen die Auslagen für Verabfolgung von reglementarischem Sold, Verpflegung und Reiseentschädigung an die Truppenkorps der Landwehr bei Anlaß der Organisationsmusterungen und die Auslagen für die Besammlung der Rekruten zur Einkleidung und Ausrüstung zu vergüten, welch' letzterem Begehren auch die Regierung des Kantons Bern unterm 19. Februar 1877 sich anschloß.

Die Reklamation wurde vom Bundesrathe mit folgender Motivierung abgewiesen:

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend das Gesuch der Regierung des Kantons Solothurn um Rückvergütung der Kosten für die Organisationsmusterungen der Landwehr, und der Regierungen der Kantone Solothurn und Bern um Rückvergütung der Kost...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1877
Date	
Data	
Seite	771-779
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 568

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.